

*RIMU/Entwurf vom 10.01.2024*

**Dekret über einen zusätzlichen Projektierungskredit für den Bau eines Gebäudes für die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg auf dem Gelände des Thierryturms in Freiburg**

*vom ...*

---

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –

Geändert: –

Aufgehoben: –

---

*Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Gesetz vom 19. November 1997 über die Universität (UniG);

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates (FHG);

gestützt auf die Botschaft 2023-DIME-301 des Staatsrats vom 9. Januar 2024;

auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

## I.

### Art. 1

<sup>1</sup> Zur Finanzierung der Projektierungsarbeiten für den Bau eines Gebäudes für die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg auf dem Gelände des Thierryturms in Freiburg wird bei der Finanzverwaltung ein zusätzlicher Projektierungskredit von 12'000'000 Franken eröffnet.

### Art. 2

<sup>1</sup> Die erforderlichen Zahlungskredite werden unter der Kostenstelle 3260/UNIV in das Investitionsbudget der Universität Freiburg für die Jahre 2024 bis 2026 eingetragen und entsprechend dem FHG verwendet.

### Art. 3

<sup>1</sup> Die Ausgaben für die Projektstudien werden in der Staatsbilanz aktiviert und gemäss Artikel 27 FHG abgeschrieben.

## II.

*Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.*

## III.

*Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.*

## IV.

Dieses Dekret untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.  
Es tritt mit der Promulgierung in Kraft.

[Signaturen]